

## Nominale Spezifikatoren (“Artikel”) in der Tradition lateinischer Juristen oder Vom Nutzen einer ganzheitlichen Textbetrachtung für die Sprachgeschichte<sup>‡</sup>

Von WOLFGANG RAIBLE  
Universidad de Friburgo en Brisgovia

Die ersten Schriftdenkmäler der romanischen Sprachen sind relativ spät entstanden — relativ spät, wenn man sie mit den Verhältnissen im Altenglischen oder im Althochdeutschen vergleicht. Die Gründe dafür sind bekannt. Erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Unterschied zwischen dem Latein der Schriftkultur und den gesprochenen Volkssprachen, die aus dem Latein hervorgegangen sind, hinreichend groß wird, entsteht in bestimmten Bereichen die Notwendigkeit, die bisher nur mündlichen romanischen Volkssprachen in schriftlicher Form zu fixieren<sup>1</sup>.

Bei dieser ersten schriftlichen Fixierung treten uns nun die romanischen Sprachen —naturgemäß— in einer Form entgegen, die beträchtlich von dem Latein abweicht, das zur gleichen Zeit geschrieben wurde. Einer der Bereiche, die hier besonders auffallen, sind die Prädeterminanten, die mit den romanischen Nomina zusammen auftreten. Es handelt sich um das Phänomen, das wir heute als ‘Artikel’ bezeichnen — wobei ‘Artikel’ bewusst weit verstanden wird: nicht nur bestimmte/unbestimmte Artikel, sondern Deiktika, Demonstrativa, Indefinita, Possessiva fallen mit darunter<sup>2</sup>. Da hier ganz gewiss kein plötzlicher, abrupter Sprachwandel stattgefunden hat, hat man immer nach dem Ursprung dieser [S. 45] Determinanten oder Artikel im Lateinischen, speziell im so genannten Vulgärlatein, gesucht. Ich will hier nicht im einzelnen referieren, wie diese Suche —oder diese Versuche— ausgesehen haben: Man kann sich darüber ausführlich informieren in einer Arbeit von George L. Trager aus den dreißiger Jahren, in der Habilitationsschrift von Bengt Löfstedt über die Langobarden-Gesetze oder in Fritz Abels vorzüglicher Dissertation über die Sprache der lateinischen Bibel (*Vetus Latina*)<sup>3</sup>. Ich will statt dessen von einem recht bekannten Faktum ausgehen und dann einen ganz neuen Weg beschreiten.

## II

Bei dem bekannten Faktum geht es darum, dass es in der Zeit zwischen etwa 600 n. Chr. und dem Auftreten der ersten vulgärsprachlichen romanischen Texte bestimmte Arten von lateinischen Texten gibt, in denen Determinanten der lateinischen Nomina in einem Umfang auftreten, der schon immer an die späteren romanischen Artikelformen erinnert hat. Es handelt sich dabei um Texte, die fast ausschließlich in den Bereich der Jurisprudenz

<sup>‡</sup>Der nachfolgende Text ist die erweiterte Form eines Vertrags, den der Verfasser am 4.12.1984 an der Universität Erlangen gehalten hat. Fue publicado bajo el título “Nominale Spezifikatoren (‘Artikel’) in der Tradition lateinischer Juristen oder Vom Nutzen einer ganzheitlichen Textbetrachtung für die Sprachgeschichte” por vez primera en el periódico alemán *Romanistisches Jahrbuch* 36 : 1985, pp. 44-67. La paginación de la versión original se indica entre paréntesis.

<sup>1</sup>Hier müsste man selbstverständlich noch differenzieren. Im vorliegenden Zusammenhang kann hierauf jedoch verzichtet werden.

<sup>2</sup>Zu diesem weiten Verständnis von ‘Artikel’ verweise ich auf eine frühere Arbeit: *Satz und Text. Untersuchungen zu vier romanischen Sprachen*. Tübingen 1972. — Zum grundlegenden Verständnis des Phänomens ‘Determination’ verweise ich auf Hansjakob Seiler, *Determination: A Functional Dimension for Interlanguage Comparison*. In: Hansjakob Seiler (Hrsg.), *Language Universals. Papers from the Conference Held at Gummersbach-Cologne, Germany, October 3-8, 1976*, Tübingen 1978, S.301-328. Die Aufgabe derjenigen Determinanten von Nomina, die hier ‘Artikel’ (im weiten Sinn) genannt werden, ist die der Spezifikation; d. h. ich verwende entsprechend den Terminus ‘Spezifikator’.

<sup>3</sup>Vgl. George L. Trager: *The Use of the Latin Demonstratives (especially «ille» and «ipse») up to 600 A.D., as the Source of the Romance Article*, New York 1932. — Bengt Löfstedt, *Studien über die Sprache der langobardischen Gesetze. Beiträge zur frühmittelalterlichen Latinität*, Uppsala 1961. — Fritz Abel, *L’adjectif démonstratif dans la langue de la Bible Latine. Etudes sur la formation des systèmes déictiques et de l’article défini des langues romanes*, Tübingen 1971. Abel behandelt nicht die Vulgata-Übersetzung, mit der im Jahr 383 der Papst Damasus Hieronymus beauftragt hat, weil zu viele verschiedene lateinische Bibelübersetzungen im Umlauf waren. Abel stützt sich vielmehr auf die bis zum Zeitpunkt seiner Dissertation zugänglichen lateinischen Bibelversionen vor der *Vulgata*, also auf die so genannte *Vetus Latina*.

gehören. Es geht also um die germanischen Stammesgesetze, die in lateinischer Form verschriftlicht wurden; es geht um Kapitularien, um Formelbücher, insbesondere jedoch um die zahlreichen Urkunden, die wir aus dieser Zeit im Original besitzen.

Der starke Gebrauch von Determinanten der Nomina in juristischen Texten ist dabei aus zwei Gründen besonders auffällig: Zum einen ist dies, wie gesagt, ein Phänomen insbesondere der juristischen Texte — so sehr, dass einige Forscher sogar ernsthaft den Gedanken geäußert haben, wenn es in den romanischen Sprachen Artikel gebe, so sei dies ein Produkt der lateinischen Jurisprudenz. In anderen Texten aus der gleichen Zeit ist nämlich der Gebrauch von nominalen Determinanten wesentlich seltener. Das zweite auffällige Faktum liegt in der Natur der Prädeterminanten, die bei den Nomina in juristischen Texten vorkommen: es sind eher selten Formen von *ille*, also Formen jenes lateinischen Demonstrativums, das die Basis für die bestimmten Artikel in den meisten romanischen Sprachen geworden ist. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich vielmehr um *ipse*, also um jene Determinante, die nur im Sardischen, in einem Bereich des Katalanischen und im Altgascognischen Spuren als bestimmter Artikel hinterlassen hat. Ein kleines —beliebig ausgewähltes— Beispiel soll die Verhältnisse verdeutlichen. [S. 46]

Et testauimus *ad ipso acisterio* V<sup>3</sup>. de nostras uillas de quantas abuimus *in ipsa terra*, nominibus ipsa uilla Dides integra cum aiuncionibus suis, uilla Salseto, uilla de Uanzas et uilla Tercolegio: *ipsas uillas integras*; et in territorio Karnota Larinio integro; et in Nemancos uilla Ermilli integra, uilla Mallis. Et *post hec ipsum factum* dedimus *ipso acisterio* in manus de domno Desterigo aba; et *illos acisterios* inter Durio et Uoaga, Aciueto et Sangane, *ad ipse abba iam nominato*, ut sedeat ista filia mea Froilo *in ipsos acisterios* sub manus *de ipse abba* et conteneant ea et sub manus de domna Geluira abatisisa.<sup>4</sup>

Diese Erscheinungen sind besonders auffällig deshalb, weil sie den Normen der (sonstigen) lateinischen Schriftkultur völlig zuwiderlaufen — Normen also, deren außerordentliche Festigkeit und Zähigkeit bekannt ist. Schon zu Beginn des 20. Jh.s hat Franz Skutsch von den “geradezu unüberwindlichen Schwierigkeiten” gesprochen, die unserer Kenntnis des wirklichen Lateins entgegenstehen: “Vielleicht keine einzige andere Sprache ist für den schriftlichen Gebrauch so stilisiert wie das Latein.” Ab dem 6. Jh. führt das Bewusstsein von den Unterschieden zwischen der gesprochenen und der geschriebenen Sprache zu einer verstärkten Beachtung klassischer Normen der Schriftkultur — was sich beispielsweise leicht an der Stellung der Satzglieder zeigen lässt. Das Bewusstsein der Autoren, schlechtes Latein zu schreiben, führt also dazu, dass sie sich —und dies ohne Zweifel mit einem gewissen Erfolg— darum bemühen, gerade *kein* schlechtes Latein zu schreiben<sup>5</sup>.

### III

Um begreiflich zu machen, warum gerade die juristischen Texte —im Gegensatz zu anderen Texten— eine so hartnäckige Determination von Nomina aufweisen, muss man etwas weiter ausholen und von etwas auf den ersten Blick ganz anderem reden: von den typischen Anforderungen, die Schriftkulturen an Schreib- und Sprachsysteme stellen.

Buchstabenschriften sind in einer ersten Phase immer ‘scriptio continua’. Dies besagt, dass wir es mit langen Ketten von Buchstaben zu tun haben, die von links nach rechts oder

<sup>4</sup>Das Zitat stammt aus der Dissertation von Wolf-Dieter Lange: *Philologische Studien zur Latinität westhispanischer Privaturkunden des 9.-12. Jahrhunderts*, Leiden & Köln 1966. (Lange hat in dieser Arbeit die Urkunde, aus der der Passus stammt, sowie eine weitere Urkunde aus derselben Zeit ediert.) — Die merowingischen Urkunden, aus denen ebenso gut hätte zitiert werden können, zeigen dieselben Erscheinungen schon wesentlich früher.

<sup>5</sup>Ein schönes Beispiel für die Manifestation eines solchen Sprachbewusstseins ist Gregor von Tours, der sich an verschiedenen Stellen sehr explizit zu diesem Thema (und auch ganz präzise zu seinen eigenen Schwächen) äußert. Vgl. hierzu das nach wie vor unerreichte Werk von Max Bonnet: *Le latin de Grégoire de Tours*. Paris 1890. — Franz Skutsch: *Die lateinische Sprache*, in *Die griechische und lateinische Kultur und Sprache*, 3. Auflage, Kultur der Gegenwart, hrsg. von Paul Hinneberg, Leipzig & Berlin 1912, S. 535. Das Zitat von Skutsch stammt aus der in Anm. 3 zitierten Arbeit von Abel (dort S. 9).

von rechts nach links fortlaufend geschrieben werden. Die Lektüre solcher Buchstabenketten verlangt vom Leser einen sehr hohen Dekodier- [S. 47] rungsaufwand. In einer zweiten Phase bilden sich in der Regel zwei Schriftarten heraus, die eine für den eher privaten und die andere für den eher öffentlichen Gebrauch. Die Schrift, die für den öffentlichen Gebrauch gedacht ist, ist die Majuskelschrift. Sie hat den Vorteil, leichter lesbar zu sein. Jeder von uns kann beispielsweise lateinische Majuskelschrift lesen, während die lateinische Minuskelschrift nur einem kleinen, erlesenen Kreis von Kennern zugänglich ist.

Der leichteren Lesbarkeit dient dann auch eine Neuerung, die eine dritte Phase in der Entwicklung von Buchstabenschriften darstellt, nämlich die Markierung von Worteinheiten. Hier gibt es verschiedene Wege. Eine Möglichkeit besteht darin, spezielle Schriftzeichen für Wort-Anfänge und Wort-Enden zu entwickeln. Dieser Weg wurde in der arabischen Schriftkultur beschritten, in geringerem Maße im Hebräischen, in kleinerem Umfang auch in der griechischen Minuskelschrift. Der zweite Weg —der den ersten nicht ausschließt— besteht im Übergang von der *scriptio continua* zur *scriptio discontinua*: Wort-Anfang und -Ende werden durch ein Spatium, einen Zwischenraum, markiert. Dieser Weg wurde in der lateinischen Schriftkultur beschritten. Generalisiert wurde diese Errungenschaft in der lateinischen Schriftkultur jedoch erst mit der Karolingischen Renaissance, also etwa um 800. Der nächste, im vorliegenden Kontext nicht mehr relevante Schritt ist dann die Einführung einer Interpunktion, die sich im Bereich der lateinischen Schriftkultur zwischen dem 9. und dem 15. Jh. durchgesetzt hat.

Der gemeinsame Nenner all dieser Entwicklungen ist der Nutzen für den Leser. Jede neue Errungenschaft erleichtert die Wahrnehmung des Geschriebenen — und dies hat dann immerhin dazu geführt, dass wir seit relativ kurzer Zeit in der Lage sind, leise zu lesen. Bis in recht junge Zeit hat man stets laut gelesen, also zugleich mit dem Auge *und* dem Ohr.

Die Verschriftlichung von gesprochener Sprache ist nun nicht nur eine Aufgabe für das Schreibsystem, das sich entsprechend den Bedürfnissen der Leser weiterentwickelt. Verschriftlichung bedeutet gleichzeitig eine zusätzliche Anforderung an das Sprachsystem. Jedermann kennt inzwischen verschriftlichte Alltagsgespräche; wir wissen deshalb, wie gering das Mass an syntaktischer Korrektheit ist, das man an verschriftlichten Alltagsgesprächen ablesen kann. Gleichwohl fällt normalerweise niemand von uns auf, dass die Syntax unserer eigenen und der gesprochenen Sprache von anderen nicht "korrekt" ist. Wir vermerken vielmehr mit Erstaunen, wenn jemand, wie wir dann sagen, "druckreif" spricht. Gesprochene Sprache ist ganz offensichtlich auf syntaktische Korrektheit und Exaktheit nicht notwendigerweise angewiesen. Gesprochene Sprache ist in Situationen eingebunden. Sie verfügt über die, wie Karl Bühler sie nennt, "Stoffhilfen" der Kommunikationssituation. Intonation, Gestik, Mimik, das Vorwissen über den Hörer, das es uns erspart, bestimmte Dinge zu versprachlichen, sind zusätzliche Spezifika der mündlichen Kommunikation. All dies muss in der geschriebenen Sprache kompensiert werden: durch größere Explizitheit, durch höhere syntaktische Präzision, durch höhere syntaktische Komplexität und durch eine segmentale, "wörtliche" Technik der Gliederung größerer Einheiten anstelle [S. 48] einer "suprasegmentalen" Gliederungstechnik zur Hervorhebung von Sinneinheiten oder zur Markierung von Thema und Rhema, von Hintergrund und Vordergrund. Generell gilt: An die Stelle einer mehr *aggregativen* mündlichen Rede tritt ein schriftlicher Diskurs, zu dessen Charakteristika Explizitheit, größere Präzision und *Integration* zählen<sup>6</sup>.

<sup>6</sup>Zu den Begriffen Aggregation und Integration vgl. Verf., *Junktion. Eine Dimension der Sprache und ihre Realisierungsformen zwischen Aggregation und Integration*. Heidelberg : Winter 1992. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. phil.-hist. Klasse, Jg. 1992, Bericht 2). – Ein wichtiges Werk zum Verständnis der unterschiedlichen Anforderungen, die mündliche und schriftliche Kommunikation stellen, ist Talmy Givón. *On Understanding Grammar*. New York 1979. — Einen Extremfall integrativer Sprachgestaltung stellen die in verschiedenen Rechtskulturen vorkommenden Urteilstexte dar, die aus einem einzigen Satz bestehen. Vgl. hierzu Thomas Krefeld. *Das französische Gerichtsurteil in linguistischer Sicht. Zwischen Fach- und Standessprache*. (Studia Romanica et Linguistica, 17), Frankfurt, Bern, New York & Nancy: Peter Lang 1985.

## IV

Kennt man die spezifischen Anforderungen, die die Schriftkultur an Schreib- und Sprachsystem stellt, so erscheinen die juristischen Texte in einem neuen Licht. Juristische Texte sind, wenn es sich um Gesetze handelt, Texte, die sich an eine breite Öffentlichkeit wenden. Deshalb ist z. B. die Majuskelschrift typisch für die juristische Epigraphik. Die breite Öffentlichkeit gilt nicht für privatrechtliche Urkunden (die deswegen in der Minuskelschrift abgefasst sind). Für beide, öffentliche Urkunden und Gesetzestexte, gilt jedoch, dass ihre Verfasser stets danach trachten, eindeutige Regelungen zu treffen und Missverständnisse auszuschließen. Dies führt nun dazu, dass juristische Texte von Anfang an sowohl in der äußeren wie auch in der inneren Form anders sind als nichtjuristische Texte.

Zunächst zu den Besonderheiten der äußeren Form, die das nachfolgende Faksimile eines der römischen Stadtgesetze von der Pyrenäen-Halbinsel deutlich macht.

Utilizar una copia, un facsimile, del texto original.

R DE SERVIS • APVD • IIVIR • MANVMITTENDIS

SI QVIS MVNICEPS • MVNICIPI • FLAVI SALPENSANI • QVI LATINVS ERIT APVT • IIVIR XXVIII 20 QVI • IVRE • DICVND • PRAEERVNT • EIVS MVNICIPI SERVOM • SVOM SERVAMVE SVAM EX SERVITVTE IN LIBERTATE • MANVMISERIT LIBERVM LIBERAMVE ESSE IVSSERIT DVM NE QVIS PVPILLVS NEVE QVAE • VIRGO • MVLIERVE • SINE TVTORE • AVCTORE QVEM QVAMVE MANVMITTAT • LIBERVM LIBERAMVE • ESSE • IVBEAT • QVI • ITA MANVMISSVS • LIBERVE ESSE • IVSSVS ERIT • LIBER ESTO • QVAEQVE ITA • MANVMISSA 25 LIBERAVE IVSSA ERIT • LIBERA ESTO • VTI QVI OPTVME IVRE LATINI • LIBERTINI • LIBERI SVNT • ERVNT • TVM • IS • QVI MINOR • XX ANNORVM ERIT • ITA MANVMITTAT • SI CAVSAM MANVMITTENDI • IVSTA • ESSE IS • NVMERVS DECVRIONVM • PER QVEM DECRETA H • L • FACTA RATA SVNT CENSVERIT •

•R-DE TVTORVM DATIONE •

CVI • TVTOR NON ERIT • INCERTVSVE ERIT • SI • IS • EREVE MVNICEPS • MVNICIPI FLAVI SALPENSANI • 30 XXXX ERIT • ET • PVPILLI • PVPILLA EVE • NON ERVNT • ET AB IIVIRIS OVI • I • D P EIVS MVNICIPI • POSTVLAVERT VTI SIBI TVTOREM DET • EVM QVEM DARE VOLET • NOMINAVERT DVM • IS A QVO POSTVLATVM ERIT • SIVE VNVM SIVE PLVRES COLLEGAS HABEBIT • DE OMNIVM COLLE GARVM SENTENTIA • QVI TVM IN EO • MVNICIPIO • INTRAVE FINES MVNICIPI EIVS ERIT CAUSA • COGNITA • SI • EL VIDEBITVR • EVM QVI NOMINATVS ERIT • TVTOREM DATO SIVE IS EAVE CVIVS NOMINE • ITA POSTVLATVM ERIT • PVPIL • PVPILLAVE • ERIT • SIVE IS A QVO POSTVLATVM • ERIT • NON HABEBIT • COLLEGAMQVE • EIVS IN EO MVNICIPIO • INTRAVE FINES • EIVS MVNICIPI • NEMO ERIT • CVM • IS • A QVO ITA FOSTVLATVM ERIT • CAUSA COGNITA • IN DIEBVS • X • PROXVMIS EX DECRETO DECVRIONVM • QVOD CVM DVAE PARTES DECVRIONVM • NON MINVS ADFVERINT • FACTVM ERIT • EVM OVI NOMINATVS • 40 ERIT • QVO • NE AB IVSTO • TVTORE • TVTELA • HABEAT • EI TVTOREM DATO • QVI TVTOR H L DATVS ERIT • IS EI • CVI DATVS ERIT • QVO NE AB IVSTO TVTORE • TVTELA • HABEAT • TAM IVSTVS TVTOR ESTO QVAM • SI IS C • R ET • ADGNATVS PROXVMVS C • R • TVTOR ESSET •

[S. 49] Das Beispiel, das Stadtgesetz des heutigen Málaga, stammt aus dem 2. Jh. n. Chr.<sup>7</sup> Was zunächst auffällt, ist die *scriptio discontinua*. Während die Markierung von Worteinheiten durch Abstände zwischen den Wörtern erst mit der Karolingischen Renaissance generalisiert wird, ist *scriptio discontinua* charakteristisch für die juristische Epigraphik schon seit dem 1. Jh. v. Chr. Sehr häufig wird nicht nur ein Spatium, es werden hochgestellte Punkte zur Markierung von Wortabständen verwendet. Die Punkte haben also nichts mit Interpunktion zu tun — für Interpunktion im eigentlichen Sinn ist es noch tausend Jahre zu früh<sup>8</sup>. Auch das, was wir heute “Layout” nennen, ist ganz auf Verständ-

<sup>7</sup>CIL II, Nr. 1963, S. 255. Das erhaltene Exemplar stammt aus der Zeit Domitians.

<sup>8</sup>In griechischen Papyri gibt es allenfalls bestimmte “Interpunktions-Zeichen” im Sinn von Anfangs- und

lichkeit angelegt: Jeder Abschnitt hat einen Zwischentitel, der mit einem durchgestrichenen großen R markiert ist: dies ist das Zeichen für ‘rubrica’: Bei in Stein gehauenen Texten war dieser Zwischentitel rot eingefärbt, damit man sich rasch orientieren konnte: Deshalb der Name ‘rubrica’ das ‘rot Gefärbte’. Der Anfang eines “Paragrafen” ist durch Ausrückung nach links und durch einen Großbuchstaben gekennzeichnet. Darunter steht eine römische Ziffer als Randnummer. Sie verweist auf eine entsprechende Ziffer im Inhaltsverzeichnis, das dem Gesetz vorangestellt wird: hier kann man sich rasch orientieren und dann die entsprechenden Passus im Gesetz aufsuchen. Das ganze “Layout” dient also der raschen Zugriffsmöglichkeit des Lesers. Ein Vorteil der schriftlichen Fixierung von Texten besteht ja darin, dass die Eindimensionalität der Rede in einer zweidimensionalen Darstellung aufgehoben wird. Das Nacheinander in der eindimensionalen Rede wird also ersetzt durch die Ko-Präsenz des ganzen Textes. Man braucht nicht mehr die ganze Rede von vorne bis hinten anzuhören, um die gewünschte partielle Information zu erhalten. Man kann sie gezielt in kurzer Zeit abrufen<sup>9</sup>.

Dies gehört nun zu den formalen, äußerlichen Besonderheiten juristischer Epigraphik. Noch wichtiger sind im vorliegenden Zusammenhang die inneren Besonderheiten. Ich will einige davon mit Hilfe von zwei größeren Textpassus [S. 56] verdeutlichen. Der nachfolgende erste Text ist ein Auszug aus der *Lex Cornelia de XX quaestoribus*, die aus dem Jahr 80/79 v. Chr. stammt (CIL 1.2, Nr. 587, S. 467; in der ersten Auflage = Nr. 202).

Co(n)s[ules] quei nunc sunt, iei ante k. Decembreis primas de eis, quei | cives Romaneī sunt, viatorem unum legunto, quei in | ea decuria viator appareat, quam decuriam viatorum | ex noneis Decembribus primeis quaestoribus ad aerarium | apparere oportet oportebit. *Eidemque co(n)s(ules)* ante k. Decembr(eis) | primas de eis, quei cives Romaneī sunt, praekonem unum | legunto, quei in ea decuria praeco appareat, quam | decuriam praekonem ex noneis Decembribus primeis | quaestoribus ad aerarium apparere oportet oportebit. | Deinde eidem consul(es) ante k. Decembreis primas viatorem | unum legunto, quei in ea decuria viator appareat, quam | decuriam viatorum ex noneis Decembribus secundeis | quaestoribus ad aerarium apparere oportet oportebit. | *Eidemque co(n)s(ules)* ante k. Decembreis primas praekonem | unum legunto, quei in ea decuria praeco appareat, quam | decuriam praekonem ex noneis Decembribus secundeis | quaestoribus ad aerarium apparere oportet oportebit. | Deinde eidem co(n)s(ules) ante k. Decembreis primas viatorem | unum legunto, quei in ea decuria viator appareat, quam decuriam viatorum ex noneis Decembribus tertieis | quaestoribus ad aerarium apparere oportet oportebit. | *Eidemque co(n)s(ules)* | ante k. Decembreis primas praekonem | unum legunto, quei in ea decuria praeco appareat, quam | decuriam praekonem ex noneis Decembribus tertieis | quaestoribus ad aerarium apparere oportet oportebit. | Eosque viatores eosque praecones omneis, quos eo | ordine dignos arbitrabuntur, legunto. Quam in quisque | decuriam ita viator lectus erit, is in ea decuria viator | esto item tei ceterei eius decuriaē viatores erunt. | Quamque in quisque decuriam ita praeco ...

Zur Erläuterung der sprachlichen Besonderheit, auf die es mir vor allem ankommt, Folgendes: Die indoeuropäischen Sprachen sind Sprachen mit einer so genannten Subjekt-Konjugation. Dies bedeutet, dass das finite Verb des Satzes in Person und Numerus mit dem

Schluss-Signalen: die parágraphos als Zeichen für den Sprecherwechsel oder die koronís als Text-Schluss-Signal.

<sup>9</sup>Vgl. hierzu Verf., *Die Semiotik der Textgestalt. Erscheinungsformen und Folgen eines kulturellen Evolutionsprozesses*. Heidelberg: Winter. (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse, Jg. 1991, Abhandlung 1. – Einer der wenigen, die sich früher für die Geschichte des “Layouts” von Texten interessiert haben, ist Hubert Cancik. *Der Text als Bild. Über optische Zeichen zur Konstitution von Satzgruppen in antiken Texten*, in: Hellmuth Brunner, Richard Kannicht & Klaus Schwager (Hrsg.), *Wort und Bild. Symposium des Fachbereichs Altertums- und Kulturwissenschaften zum 500jährigen Jubiläum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen 1977*, München 1979, S. 81-100. Cancik interessiert sich speziell für die “textkonstituierenden optischen Zeichen und ihren Ort in der Evolution in der menschlichen Informationsverarbeitung” (S. 83). Er geht dabei insbesondere auf die Techniken im Bereich der griechischen Schriftkultur ein, nicht zuletzt auf die verschiedenen Arten, Text und Kommentar optisch voneinander zu trennen, sowie generell auf die Technik der “Textvermessung” oder “Kolometrie”, die auch bei juristischen Texten relevant wird.).

Subjekt des Satzes kongruiert. Diese sprachliche Technik der Subjekt-Konjugation ist äußerst elegant. Sie erlaubt es nämlich, das Gleichbleiben des Subjekts zwischen einem Vorgängersatz und einem nachfolgenden Satz durch das zu markieren, was man “anaphorische Ellipse” genannt hat: Will man auf den Satz “Caesar venit” noch folgen lassen, dass Caesar dann gesehen und gesiegt hat, so genügt es, ein ‘vidit’ und ein ‘vicit’ hinzuzusetzen. Das gleiche Subjekt wird gewissermaßen durch Null, durch Nicht-Setzung eines Nomens oder Pronomens, wiederaufgenommen. Überall dort, wo zwischen dem vorangehenden und dem nachfolgenden Satz ein “ungleicher Übergang” in der Subjekt-Position vorliegt, wird dagegen ein Nomen oder Pronomen gesetzt. Die Technik der Subjekt-Konjugation impliziert also, dass überall dort, wo ein Subjekt als Nomen oder Pronomen gesetzt wird, prinzipiell auch ein inhaltlicher Einschnitt vorliegt: Es wird jetzt von etwas Neuem geredet. Dies gilt gerade auch dann, wenn *trotz* eines gleich bleibenden Subjekts in einem nachfolgenden Satz dieses Subjekt nochmals nominal oder pronominal ausgedrückt wird<sup>10</sup>.

In dem wiedergegebenen Passus aus der *Lex Cornelia* wird nun geregelt, dass in drei Wahlakten für drei verschiedene Zeitpunkte zwei verschiedene Arten von [S. 51] Amtsböten gewählt werden müssen. Jeder Wahlakt besteht demgemäß aus zwei Teil-Wahlakten. Diejenigen, die diese Wahlakte durchführen, sind die gerade im Amt befindlichen Konsuln. Die Konsuln sind das Subjekt des ersten Satzes (“consules quei nunc sunt [...]”). Sie bleiben Subjekt auch in allen folgenden Sätzen. Dies bedeutet, dass der Text völlig eindeutig und verständlich wäre, wenn in den jeweils nachfolgenden Sätzen dieses Subjekt nicht wieder nominal ausgedrückt würde. Trotzdem besteht der juristische Text darauf, das Subjekt jedes Mal zu setzen, und zwar zur Hervorhebung und Markierung der einzelnen Wahlakte. Die Hervorhebungen zeigen, wie dies geschieht: Der zweite Wahlakt beginnt mit „deinde eidem consules [...]“, der dritte wiederum mit “deinde eidem consules”. An den senkrechten Querstrichen, die die Zeilenanfänge des Originals markieren, kann man auch erkennen, dass der Lapizide dafür gesorgt hat, dass jeder Wahlakt mit einer neuen Zeile beginnt. Die jeweiligen Teil-Wahlakte beginnen nur mit “eidemque consules”, wobei bekanntlich das *-que* für eine stärkere Verknüpfung mit dem Vorgängersatz sorgt: die beiden Teil-Wahlakte gehören ja auch zusammen. Auch im Fall der Markierung der Teil-Wahlakte beginnt immerhin in zwei von drei Fällen die Statuierung des Wahl-Aktes mit einer neuen Zeile.

Bemerkenswert ist hier jedoch nicht nur, dass zur Markierung der thematischen Einschnitte auf die theoretisch ohne weiteres mögliche anaphorische Ellipse verzichtet wird. Bemerkenswert ist insbesondere, dass die Verfasser dieses Textes noch ein weiteres Sicherheitsnetz gespannt haben: Die Subjekte werden nicht nur jedes Mal erneut explizit genannt. Es ist jedes Mal auch explizit hinzugefügt, dass es sich immer noch um dieselben Konsuln handelt, von denen zuvor die Rede war: “eidem/eidemque consules”. Das zweite und die nachfolgenden Vorkommen von ‘consules’ verweisen also stets im Text selbst zurück auf eine schon vorhergehende Nennung. Jedes Missverständnis soll ausgeschlossen sein<sup>11</sup>.

Auf diese sprachlichen Eigenarten von juristischen Texten kommt es nun im vorliegenden Zusammenhang besonders an. Es ist nämlich eine Besonderheit lateinischer juristischer Texte, dass ihre Verfasser schon seit dem 2. Jh. v. Chr. dafür sorgen, dass die wichtigsten Begriffe in den jeweiligen Texten in ein lückenloses anaphorisches Verweisnetz eingebunden sind. In dem eben besprochenen Textbeispiel wird dazu das starke *idem* verwendet — und zwar deshalb, weil es hier zugleich noch auf die Markierung von Texteschnitten

<sup>10</sup>Im klassischen Griechischen, das über dieselbe Technik der anaphorischen Ellipse verfügt, wird ein geändertes Subjekt typischerweise mit der Partikel *de* angezeigt. Im Spätlatein wird in gleicher Funktion ein *autem, vero* hinter dem Subjekt verwendet: in beiden Fällen sollte man es nicht mit ‘aber’ übersetzen. Ein schönes Beispiel findet sich weiter unten auf S. 16.

<sup>11</sup>Interessant ist in diesem Fall auch die noch äußerst benutzerfreundliche und anwendungsorientierte Gesetzgebungstechnik. Der ganze Passus könnte eigentlich um zwei Drittel verkürzt werden, wenn man —dem Sinn nach— die Bestimmung so formulierte: “Die jeweiligen Konsuln haben zu dem und dem Zeitpunkt dreimal jeweils zwei Wahlakte zur Bestimmung von Viatoren und Praeconen durchzuführen, und zwar [...]”. Statt dessen wird jeder dieser Wahlakte getrennt beschrieben. Ihr Nacheinander in der Wirklichkeit entspricht also einem gewissermaßen ikonischen Nacheinander im Text. Die einzelnen Wahlakte können im Text selbst “abgehakt” werden.

ankommt. Normalerweise verwenden die Verfasser von juristischen Texten zu dieser Zeit *is/ea/id*. [S. 52]

Dies zeigt schön das nächste Beispiel, das aus der *Lex Iulia municipalis* stammt, die unter Caesar im Jahre 45/44 v.Chr. erlassen wurde<sup>12</sup>. In dem nachfolgend wiedergegebenen Passus aus diesem Gesetz geht es um den Unterhalt öffentlicher Straßen. Hier gilt das Prinzip, dass der für den Unterhalt sorgen muss, vor dessen Haus sich die Straße befindet. Dies wird in allen Einzelheiten geregelt — vor allem auch der Fall, in dem der Anrainer seiner Unterhaltungspflicht nicht nachkommt.

Quemquomqne ante suum aedificium viam publicam h(ac) l(ege) tueri oportebit, qui eorum eam viam arbitrato eius aed(ilis), quouis oportuerit, non tuebitur, *eam viam* aed(ilis), quouis arbitrato eam tuerei oportuerit, tuendam locato. I Isque aed(ilis) diebus ne minus X antequam locet apud forum ante tribunale suum propositum habeto, quam I viam tuendam et quo die locaturus sit et quorum ante aedificium *ea via* sit. Eisque, quorum ante aedificium I *ea via* erit, procuratoribusve eorum domum denuntietur facito se *eam viam* locaturum et quodie locaturus I sit. Eamque locationem palam in foro per q(uaestorem) urb(anum) eumve qui aerario praeit facito. Quanta pecunia *eam I viam*, locaverit, tamtae pecuniae eum eosque, quorum ante aedificium *ea via* erit proportioni, quantum I quouisque ante aedificium viae inlongitudine et inlatitudine erit, q(uaestor) urb(anus) queive aerario praeit intabula(s) I publicas pecuniae factae referendum curato. Ei, qui *eam viam* tuendam redemerit, tamtae pecuniae eum eosve ad tributo sine d(olo) m(alo). Sei is qui ad tributus erit eam pecuniam diebus XXX proximeis, quibus ipse aut procurator eius sciet adtributionem factam esse, ei, qui ad tributus erit, non solvent neque satis fecerit, is I quamtae pecuniae ad tributus erit, tamtam pecuniam et eius dimidium ei, qui ad tributus erit, dare debeto. I Inque eam rem is quo quomque de ea re adilum erit iudicem iudiciumve ita dato uti de pecunia credita I (iudicem) iudiciumve dari oportebit.

‘Via publica’ kommt im ersten Satz zunächst als Akkusativ-Objekt vor. Überall, wo nun in nachfolgenden Sätzen wieder von der ‘via publica’ die Rede ist, wird sie nicht, wie dies im damaligen Latein völlig ausreichend gewesen wäre, nur mit ‘via’ oder ‘via publica’ wieder aufgenommen; vielmehr ist jedes nachfolgende Vorkommen durch eine entsprechende Form von *is/ea/id* spezifiziert, die verdeutlicht, dass es sich immer noch um denselben Begriff der öffentlichen Straße handelt, von dem im ersten Satz die Rede war. Dasselbe geschieht noch mit drei anderen Begriffen, die in dem Text wichtig sind: *locatio*, *pecunia* und *res*.

Es soll hier festgehalten werden, dass zu einem Zeitpunkt, zu dem es im lateinischen Sprachsystem überhaupt noch keine Obligatorik zur permanenten Setzung von anaphorischen Prädeterminanten gibt, die Verfasser juristischer Texte, speziell von Gesetzen und von Urkunden, eine solche Obligatorik als Besonderheit ihrer Textsorten einsetzen — und zwar eine Obligatorik, die ihre Basis im bewussten Streben nach Klarheit und im bewussten Vermeiden von Missverständnissen hat<sup>13</sup>. [S. 53]

Hinzuzufügen ist, dass ich auf diese Verhältnisse durch einige Seiten in Dag Norbergs Beiträgen zur spätlateinischen Syntax aus dem Jahr 1944 gestoßen bin<sup>14</sup>. Da sich die Latinisten eigentlich kaum mit den Texten aus dem Bereich der klassisch lateinischen Jurispru-

<sup>12</sup>CIL 1.2, 2. Auflage, Nr. 593, S. 482/83 (1. Auflage = Nr. 206).

<sup>13</sup>Der oben im Faksimile wiedergegebene juristische Text zeigt mit einiger Penetranz an einem anderen Fall das ständige Bestreben, Missverständnisse zu vermeiden — nach dem Schema “Wer seinen Sklaven/seine Sklavin in Freiheit entlässt [...]”; damit niemand auf den Gedanken kommt, die betreffende Regelung gelte nur für männliche Sklaven, wird explizit hinzugefügt, dass sie auch für weibliche Sklaven gilt. Einschlägig für das Bestreben, Missverständnisse zu vermeiden — und gleichzeitig typisch archaisch —, ist auch das Verfahren der Relativierung nach dem Schema “[...] qui vir [...], is vir [...]”.

<sup>14</sup>Dag Norberg, *Beiträge zur spätlateinischen Syntax*, Uppsala, Leipzig, Den Haag & Cambridge 1944, hier: Kap. VII “Suprascriptus, praedictus, praesens und andere Participia statt demonstrativer Pronomina”, S. 70-75.

denz befassen, sind die speziellen Verhältnisse in juristischen Texten, wie ich sie darzulegen versucht habe, weithin unbekannt<sup>15</sup>.

## V

Zu den Besonderheiten der juristischen Textsorten ‘Gesetz’ und ‘Urkunde’ gehört es also, zur Vermeidung von Missverständnissen für die wichtigsten Begriffe bzw. Inhalte lückenlose Verweisnetze zu schaffen. Diese Erkenntnis ist von beträchtlichem Wert für den Romanisten, der sich für das Entstehen des Phänomens ‘Artikel’, also für die obligatorische Setzung von nominalen Determinanten, interessiert. Wir besitzen nämlich eine praktisch lückenlose Tradition juristischer Texte seit dem 2. Jh. v. Chr. bis hinauf ins 10. und 11. Jh., und zwar nicht nur aus dem Bereich des römischen Kernlandes, sondern auch aus anderen Bereichen der späteren Romania. Die hier vorhandene Tradition hat noch den weiteren Vorteil, dass wir über eine Vielzahl von erhaltenen Originalurkunden verfügen, angefangen vom Testament eines römischen Reiters, das uns dank der klimatischen Bedingungen in Ägypten erhalten geblieben ist, über die dakischen Wachstafelchen aus dem 2. Jh. n. Chr.; die Urkunden-Papyri aus dem 5. bis 7. Jh., die in Ravenna erhalten blieben; die “Tablettes Albertini” aus dem Gebiet des heutigen Algerien, die privatrechtliche Verträge aus der Vandalenzeit enthalten; die Urkunden der merowingischen Könige; bis hin zu privatrechtlichen Urkunden aus dem Gebiet des heutigen Italien und der Pyrenäen-Halbinsel.

Neben den Urkunden gibt es die Gesetzestexte. Hier geht es um die im *Corpus Inscriptionum Latinarum* enthaltenen Dokumente, also Gesetze, die in Stein gehauen oder in Erz gegossen waren; es geht weiterhin um die Corpora, die nach [S. 54] den Kaisern Theodosius und Iustinian benannt sind; um die *Leges Novellae* des *Corpus Iustinianum* und um die schon erwähnten germanischen Stammesgesetze, die in lateinischer Form verschriftlicht wurden.

## VI

Oben war (unter II) die Rede von dem merkwürdigen Phänomen, dass uns vor allem in den juristischen Texten des 7., 8. und 9. Jh.s eine Vielzahl von nominalen Prädeterminanten begegnen, während dies in anderen Texten derselben Zeit nicht oder nicht in diesem Maß der Fall ist. Nach dem, was inzwischen zur Tradition der Textsorten ‘Urkunde’ und ‘Gesetz’ ausgeführt wurde, dürfte die genannte Merkwürdigkeit in anderem Licht erscheinen. Die Verfasser juristischer Texte dürfen diese Determinanten des Nomens verwenden, weil sie von Anfang an zur Tradition der juristischen Schriftlichkeit gehören. Die Verfasser anderer Texte dürfen sie jedoch gerade *nicht* verwenden. Sie wissen, dass sie Schwierigkeiten mit den Normen der lateinischen Schriftkultur haben, und bemühen sich gerade darum, “gutes” Latein zu schreiben. Die sehr zähen Normen der lateinischen Schriftsprache gestatten keine permanente Setzung von Anaphorika.

Es kommt hinzu, dass die Setzung von Anaphorika einen neuen Stellenwert bekommen hat: Die (gesprochene) lateinische Sprache hat sich in dieser Hinsicht verändert. Gerade diese Veränderung bedarf nunmehr der besonderen Erläuterung anhand der Tradition juristischer Texte. Die Möglichkeiten, die sich hier eröffnen, sollen im folgenden genutzt werden. Dabei wird sich zeigen, dass sich im Lauf der Zeit nicht das Prinzip der lückenlosen Anaphorik ändert, sondern zum einen die materielle Ausgestaltung dieses Prinzips, zum anderen das Sprachsystem, das dahintersteht.

Die Anaphorika, die in juristischen Texten verwendet werden, sind, wie schon erwähnt, zunächst *is/ea/id*, gelegentlich auch *idem/eadem/idem* — vor allem dann, wenn stärkere

<sup>15</sup>Die bekanntesten Studien über die Sprache der römischen Juristen scheinen nach wie vor Arbeiten von Wilhelm Kalb zu sein: *Das Juristenlatein. Versuch einer Charakteristik auf Grundlage der Digesten*, Nürnberg, 2. Auflage 1888; *Roms Juristen. Nach ihrer Sprache dargestellt*, Leipzig 1890; *Wegweiser in die Römische Rechtsprache für Absolventen des humanistischen Gymnasiums*, Leipzig 1912. — Dass die Verhältnisse in juristischen Texten weitgehend unbekannt sind, zeigt auch die ansonsten sehr gut informierte Arbeit von Abel (Referenz oben in Anm. 3): Abel konstatiert, es gebe in keinem lateinischen Text lückenlose anaphorische Verweisketten (S. 2: “Aucun texte n’utilise de façon constante *ille* ou *ipse* auprès d’un substantif.”).



Einschnitte im Text markiert werden sollen. Das “adjektivische” *is/ea/id* ist nun eine Determinante, der kein Nachleben in den romanischen Sprachen beschieden war. Man kann auch an anderen Texten beobachten, dass der Gebrauch des Spezifikators *is/ea/id* (also nicht des Personalpronomens *is/ea/id*) seit dem 1. Jh. n. Chr. immer geringer wird. (Dies könnte, wie Fritz Abel plausibel gemacht hat, mit einer Reduktion des Systems der lateinischen Deiktika von drei auf zwei Stufen zusammenhängen<sup>16</sup>.) Hier ergibt sich nun die Frage: Was ersetzt *is/ea/id* in ihrer Funktion als Determinanten von Nomina, d. h. in ihrer Funktion als Anaphorika?

Bemerkenswert ist, dass es offenbar zunächst kein anaphorisches Element gibt, das *is/ea/id* ersetzen könnte: *hic* und *iste* sind zu stark deiktisch, und das *ille*, an [S. 55] das der Romanist gerne denken würde, kommt im klassischen Latein zwar regelmäßig in einigen Spezialfunktionen vor, auf die später (in Abschnitt X) noch eingegangen wird. Wer jedoch Belege mit *ille* etwa in den vielen Tausenden von Inschriften von Pompeji sucht, sucht mit ganz wenigen Ausnahmen vergeblich. *Ille* kann zu jener Zeit also in der alltäglichen Sprache kein sehr frequenter nominaler Spezifikator gewesen sein.

In den juristischen Texten wird *is/ea/id* in der genannten anaphorischen Funktion durch etwas anderes ersetzt. Unsere mündliche Rede ist eindimensional, schriftlich fixierte Texte sind zweidimensional. Jeder Text hat ein ‘oben’ und ein ‘unten’. Früher oder später stellen sich deshalb in Schriftkulturen Verweise ein, die auf den zweidimensionalen Text im Sinn eines ‘oben’ oder ‘unten’ referieren. So gibt es in lateinischen Rechtstexten schon im 2. Jh. v. Chr. Verweise in Form von Relativsätzen des Typs “consules qui supra scripti sunt”. Ein solcher Relativsatz kann zum Partizip “suprascriptus” verkürzt werden. Der zum Partizip komprimierte Relativsatz tritt jedoch erst mit dem ausgehenden 1. Jh. n. Chr. als anaphorisches Element in juristischen Texten auf. Späterhin ist ‘suprascriptus’ dann so häufig, dass es fast regelmäßig abgekürzt wird durch ‘ss’. Der nachfolgende —schematisch dargestellte— Text zeigt das Nebeneinander der beiden anaphorischen Systeme anhand eines der Wachstafelchen aus Dakien. Es geht in diesem Fall um die Beurkundung des Verkaufs eines Knaben, der am 16. Mai 142 n. Chr. in Alburnus Maior stattgefunden hat. Das Schema zeigt, wie die drei Hauptbeteiligten, der Käufer, die verkaufte Sache (nach römischem Recht waren Sklaven Sachen) und der Verkäufer im Text jeweils sprachlich dargestellt werden.

Käufer	verkaufter Knabe	Verkäufer
Dasius Breucus emit. . .	puerum Apalaustum. . . eum puerum eum puerum q(uo) d(e) a(gitur) ex eo	de Bellico Alexandri
emptorem s(upra) s(criptum)	ea res ex eo	
Dasius Breucus	proque eo puero q(ui) s(upra) s(criptus) est	Bellicus Alexandri
ab Dasio Breuco		Bellicus Alexandri

Das Beispiel verdeutlicht erstens, dass in Urkunden —in denen es ja jeweils um Rechtsverhältnisse geht, die auf Individuen bezogen sind— auch die Nennung eines Eigennamens für

<sup>16</sup>Vgl. die oben in Anm. 3 zitierte Arbeit von Abel, dort S. 138 (das “adjektivische” *is/ea/id* ist in der *Vetus Latina* sehr selten geworden) und S. 205, Thesen 3 und 4: “[Le] système déictique doit être considéré comme le résultat d’un remaniement structural du système déictique du latin classique. Ce remaniement a pratiquement éliminé l’emploi de *is* adjectif dans la langue de la Bible latine.”

eindeutige Referenz sorgt. Das Beispiel zeigt weiterhin das Nebeneinander des alten Typus ‘eum puerum’ und des neuen Typus ‘emptorem ss’. Es zeigt schließlich das für juristische Texte so charakteristische Streben nach [S. 56] absoluter Sicherheit gemäß dem Schema ‘doppelt ist besser als einfach’: “eum puerum quo de agitur” und “proque eo puero qui supra scriptus est”. — Nachfolger von *is/ea/id* wird also das, was man die Thematisierung, den semantischen Ausdruck eines Textverweises, nennen könnte: das Partizip *suprascriptus* und ähnliche Formen, die sich von nun an zuhauf in juristischen Texten finden.

## VII

Mit dem Wechsel vom 2. zum 3. Jh. wird anhand der Ersatzformen von *is/ea/id* ein erster Wandel sichtbar. Partizipien werden im Lateinischen normalerweise hinter das zu determinierende Nomen gestellt. Ausschließlich an dieser Stelle taucht am Anfang auch das Partizip *suprascriptus* auf. Es heißt also “emptorem ss” und nicht “ss emptorem”. Von seinem Inhalt als Anaphorikum her könnte *suprascriptus* jedoch auch an der Spitze des Nomens stehen. Genau dies ist nun der Wandel, der mit dem Wechsel vom 2. zum 3. Jh. beginnt.

Aus dieser Zeit besitzen wir ausnahmsweise praktisch keine Urkunden und auch relativ wenige Gesetze. Die Übergangszeit vom 2. zum 3. Jh. n. Chr. war jedoch die Blütezeit jener Juristen, die heutzutage als die Digesten-Autoren bekannt sind. Es handelt sich um Namen wie Gaius, Papinian, Iulius, Paulus, Scaevola und Ulpian. Vorher war die Rede davon, die Setzung von Anaphorika sei typisch für die Textsorten ‘Gesetz’ und ‘Urkunde’. Sie ist natürlich nicht typisch für die Texte, mit denen die Juristen über Gesetze sprechen, also beispielsweise für Kommentare oder für die Besprechung von Einzelfällen. Dennoch schleicht sich bei den Digesten-Autoren, die ich daraufhin untersucht habe, in einer Art “déformation professionnelle” gelegentlich auch der Gebrauch von *suprascriptus* ein. Während man nun bei Scaevola, bei dem sich diese Erscheinung relativ häufig findet, nur zwei Fällen von vorangestelltem *suprascriptus* (gegenüber von 23 Fällen von Nachstellung) begegnet, halten sich die Fälle von Voran- und Nachstellung bei Ulpian fast die Waage. Bei Ulpian gibt es sogar Vorkommen, in denen dasselbe Syntagma einmal vorangestelltes und einmal nachgestelltes *suprascriptus* aufweist:

- Digesten 12,4,3,1: „[...] secundum distinctionem suprascriptam [...]“;
- Digesten 21,1,10,1: „[...] quod verum est secundum suprascriptam distinctionem [...]“<sup>17</sup>.

Die Voranstellung trifft dann auch für die Form des Textverweises zu, die in längeren Normen des *Corpus Theodosianum* am häufigsten auftaucht, d. h. für das Partizip *memoratus*. Die dominante Voranstellung gilt auch für die [S. 57] ravennatischen Urkunden-Papyri zwischen dem 5. und 7. Jh., für die sich ein Verhältnis von 118:20 feststellen lässt<sup>18</sup>.

Zum “Wandern” von *suprascriptus* aus der Position hinter dem zu determinierenden Nomen in die Position vor das Nomen kommt noch ein weiteres Indiz. Es wurde schon erwähnt, dass *suprascriptus* normalerweise mit ‘ss’ abgekürzt wird. Ludwig Traubes Buch *Nomina sacra* kann man entnehmen, dass im Bereich der Paläographie zwei Arten von Abkürzung zu unterscheiden sind: die Suspension und die Kontraktion. Suspension liegt vor, wenn ein Wort wie ‘suprascriptus’ durch den Anfangs- und eventuell einen weiteren Buchstaben abgekürzt wird, der nicht der Endbuchstabe ist. Die Gruppe “suprascripta ancilla” erscheint also als “ss ancilla”. Kontraktion liegt dagegen vor, wenn das Wort mit dem

<sup>17</sup>Die Fälle, die ich für Vor- und Nachstellung von *suprascriptus* gefunden habe, verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Juristen (die erste Zahl zeigt jeweils die Fälle von Voranstellung, die zweite die Zahl der nachgestellten Fälle): Scaevola 2/23; Papinian 0/4; Ulpian 5/8; Paulus 2/8; insgesamt 9/43.

<sup>18</sup>Beim größten Teil der 20 Fälle von nachgestelltem *suprascriptus* (oder gleichwertigen thematisierten Textverweisen) handelt es sich um Orts- und Zeitangaben am Ende der betreffenden Urkunden. An dieser Stelle wird “auf die obengenannten Datum und Ort” verwiesen, was die explizite Wiederholung der recht umständlichen lateinischen Datumsangaben erübrigt.

Anfangs- und dem Endbuchstaben abgekürzt wird. Zwischen den Anfangs- und Endbuchstaben können noch weitere Buchstaben aus dem betreffenden Wort kommen. “Suprascripta ancilla” hat dann beispielsweise die Form “ssta ancilla”.

Es ist nun interessant zu sehen, dass das ursprüngliche Partizip *suprascriptus* nicht nur seine Position wechselt. Es wandert nicht nur vom Wortende an den Wortanfang. Mit einer gewissen zeitlichen Verschiebung findet auch ein zunehmender Übergang von der Suspension zur Kontraktion statt. Bei diesem Prozess scheint die juristische Literatur eine wichtige Rolle gespielt zu haben<sup>19</sup>.

Der Nutzen, den die Kontraktion für den Leser hat, ist evident: Er bekommt auf diese Weise eine graphische Information über Kasus, Genus und Numerus des nachfolgenden Nomens. Um die Bedeutung dieser Vorweg-Information über Kasus, Genus und Numerus richtig einzuschätzen, muss man sich Folgendes vergegenwärtigen: Bei der Entwicklung vom Lateinischen zu den romanischen [S. 58] Sprachen hin wandert die Information über Kasus, Genus und Numerus im Prinzip vom Ende des Nomens an den Anfang des Nomens; es geht also um eine Entwicklung von der Postdetermination zur Prädetermination, die allerdings in den romanischen Sprachen unterschiedlich weit fortgeschritten ist<sup>20</sup>. Am Anfang des Nomens geht die Information über Kasus, Genus und Numerus dabei weitgehend auf die Prädeterminanten über, die die Nomina wie Satelliten begleiten. Macht man sich dies klar, so ist das Wandern von *suprascriptus* vor das Nomen und der Übergang von der Suspension zur Kontraktion zwischen dem 4. und 7. Jh. ein interessanter Reflex dieser Entwicklung von der nominalen Post- zur nominalen Prädetermination. Vorreiter dieser Entwicklung ist die lateinische A-Deklination<sup>21</sup>. Die Annahme, dass die Entwicklung von der Suspension zur Kontraktion und die Voranstellung von *suprascriptus* einen schriftkulturellen Reflex der Umorientierung von der Post- zur Prädetermination darstellt, ist um so plausibler, als die “Tablettes Albertini” unser Wissen über den “Endungsverfall” bereichert haben: Was bis vor wenigen Jahrzehnten erst für das gallische Latein angenommen wurde, das sich in den Urkunden der merowingischen Könige manifestiert, kann nun schon fast zwei Jh.e früher für das Latein Afrikas konstatiert werden.

Man sollte freilich die Kompensation von verschwindender grammatischer Information im Zusammenhang mit der Entstehung von Artikeln nicht überschätzen – es ist einer von mehreren Faktoren, die hier zusammen gewirkt haben (vgl. u. S. 18).

<sup>19</sup>Vgl. Ludwig Traube, *Nomina sacra. Versuch einer Geschichte der christlichen Kürzung*, München 1907. Auf S. 212 heißt es beispielsweise: “Es ist gesagt worden, dass *n* (*noster*) wegen der Gefahr einer Verwechslung mit *n̄* (*non*) eine beschränkte und bedrohte Stellung hatte; hierzu kam, dass, wenn man das erste *n̄* außerhalb des festen Gefüge” gebrauchte, leicht Unklarheit über den gemeinten Kasus entstehen konnte. Das hatte in der juristischen Literatur dazu geführt, die Kasus-Endungen dadurch zu bezeichnen, dass man den Endbuchstaben des betreffenden Kasus in kleinerer Schrift über das *n* setzte. Damit war ein neuer Weg beschritten worden, der ebenso wohl zu größerer Deutlichkeit als zu sehr gesteigerter Gebrauchsfähigkeit führte. So geschrieben finden wir *n* mit darüber geschriebenem *a* (*nostra*) im Veronensis des Gaius, und die Handschriften der *Notae iuris* belegen diesen Gebrauch noch mit anderen Kasus, wenn sie sich dabei auch zahlreicher Schreibfehler schuldig machen. — Die Abkürzung eines Wortes durch den Endbuchstaben ist im juristischen Gebrauch nicht selten.” Was Traube auf S. 265 über die Suspension von *suprascriptus* sagt, muss nach heutigem Wissen modifiziert werden: Nicht erst vom 6. Jh. an wird *suprascriptus* kontrahiert, es gibt viele Belege schon aus dem 5. Jh.. — Auch *noster*, generell die Possessiva, zählen selbstverständlich zu den Spezifikatoren von Nomina.

<sup>20</sup>Vgl. zum Thema ‘Übergang von der Postdetermination zur Prädetermination’ grundlegend und erhellend Kurt Baldinger, “Post- und Prädeterminierung im Französischen”, in: K. B. (Hrsg.), *Festschrift Walther v. Wartburg zum 80. Geburtstag*, Tübingen 1968, Bd. 1, S. 87-106.

<sup>21</sup>Die lateinische A-Deklination ist u. a. wohl deshalb Vorreiter der Entwicklung, weil sie von ihrer Kasus-Kodierung her von Anfang an “ökonomischer” gestaltet ist als andere Deklinationen: Der Subjekts-Nominativ hat gewissermaßen eine Null-Form, die beiden anderen adverbale Kasus ‘Akkusativ’ und ‘Dativ’ haben dagegen eine Kodierung, die in einer Hinzufügung zum Lexemstamm besteht. Nach diesem Muster entwickeln sich —im Französischen nicht ohne Umwege— die anderen Deklinationstypen weiter, wobei im Bereich des Mittelfranzösischen wiederum die ehemalige A-Deklination prototypisch ist. Vgl. zu diesen Überlegungen auch Georg Bossong, “Historische Sprachwissenschaft und empirische Universalienforschung”, *RJb.* 33 (1982) S. 17-51. — Vgl. hierzu weiterhin Willi Mayerthaler, *Morphologische Natürlichkeit*, Wiesbaden 1981. Mayerthaler gründet seine Überlegungen zur “morphologischen Natürlichkeit” bzw. zur “ikonischen Kodierung” nicht auf die Ökonomie, sondern auf die Annahme, einem ‘Mehr’ an zu kodierendem Inhalt entspreche natürlicherweise auch ein ‘Mehr’ an formaler Kodierung.

## VIII

Zu den Beobachtungen, die auf eine Umorientierung des Systems hindeuten, soll noch eine weitere gefügt werden. Die Stellung der Determinanten beim klassisch lateinischen Nomen gehorcht zwar gewissen Normen, sie ist jedoch relativ frei. Das folgende Schema zeigt die beobachtbaren Positionen entsprechender nominaler Determinanten. Mit 'Zwischenstellung' ist eine Abfolge wie "porcus ille silvaticus" gemeint. [S. 59]

	Voranstellung	Zwischenstellung	Nachstellung
hic	normal	extrem selten	sehr selten
iste	normal	gebräuchlich	gebräuchlich
ille	normal	gebräuchlich	gebräuchlich
is	normal	selten	gebräuchlich
idem	normal	–	extrem selten
ipse	normal	–	normal
Poss.	seltener	möglich	häufiger

Man kann diesem Schema entnehmen, dass die meisten Determinanten häufiger vor dem Nomen stehen — mit Ausnahme der Possessiva, bei denen die Verhältnisse umgekehrt sind. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt einige typische Abfolgemuster für Spezifikatoren, Adjektive, Nomina und Präpositionen im klassischen Latein.

- a) *Spezifikator + Nomen*: illa femina; eam pecuniam; ipsum Verrem  
*Nomen + Spezifikator*: feminam illam; Verrem ipsum
- b) *Präposition + Spezifikator + Nomen*: ex bis causis  
*Spezifikator + Präposition + Nomen*: his ex causis
- c) *Spezifikator + Nomen + Adjektiv*: eam viam publicam  
*Spezifikator + Adjektiv + Nomen*: eam certam pecuniam  
*Nomen + Spezifikator + Adjektiv*: triclinia illa popularia
- d) *mehrere Spezifikatoren + Nomen*:
  1. *Spezifikator<sub>1</sub> + Spezifikator<sub>2</sub> + Nomen*: illis ipsis diebus; eadem illa nocte; hoc ipso in bello; illum ipsum patronum suum; hunc ipsum sermonem; eadem illa vetera consilia
  2. *Spezifikator<sub>1</sub> + Nomen + Spezifikator<sub>2</sub>*: suum scelus illud pristinum; hanc, quam dixi, bonam famam ipsam

Die Beispiele sind fast allesamt einer der Reden Ciceros gegen Verres entnommen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen zwei der genannten Möglichkeiten: Wie b) zeigt, kann man die Präposition vor oder hinter den Spezifikator stellen (ex his causis/his ex causis); d) zeigt, dass bei einem Nomen mehrere Spezifikatoren stehen können, und zwar durchaus auch so, dass zwei Spezifikatoren vor das Nomen treten.

Es ist bereits erwähnt worden, dass ab dem 5./6. Jh. das schlechte Gewissen und die Unsicherheit derjenigen, die Latein *schreiben*, außerordentlich stark sind. Die Ursache liegt in der zunehmenden Diskrepanz zwischen dem Latein der Schriftkultur und dem gesprochenen Latein. Das Latein der Schriftkultur muss erworben, erarbeitet werden, und die Autoren und Schreiber bemühen sich dementsprechend, ein an den Normen der klassischen Sprache ausgerichtetes Latein zu fixieren.

Einer der Autoren, denen dies anerkanntermaßen gut gelungen ist, ist Cassiodor (480-575). An seinem sehr gepflegten Latein ist naturgemäß besonders das interessant, was gegenüber dem klassischen Latein anders ist oder fehlt. In [S. 60] den *Variae* Cassiodors,

die wegen des hervorragenden Index, den Ludwig Traube für die MGH-Ausgabe angefertigt hat, besonders gut untersucht sind, findet sich fast nur noch die Abfolge ‘ex his causis’, nicht mehr der Typ ‘his ex causis’. Determinante und Nomen bilden also eine engere Einheit, zwischen die nicht mehr die Präposition treten kann. Was noch wichtiger ist: Im klassischen Latein konnte man mehrere Spezifikatoren vor das Nomen stellen (“illis ipsi diebus”). Auch hierfür gibt es bei Cassiodor kaum noch Belege<sup>22</sup>. Wenn zwei Spezifikatoren beim Nomen sind, so steht nunmehr der eine vor, der andere hinter dem Nomen. Statt ‘hanc ipsam famam’, was bei Cicero noch möglich gewesen wäre, würde es nun heißen: ‘hanc famam ipsam’. Für das Latein der Zeit Cassiodors gilt also die Regel, dass bei zwei Spezifikatoren des gleichen Typs der erste vor, der zweite hinter dem Nomen erscheint. Dies ist dann besonders deutlich in den Urkunden der merowingischen Könige zu beobachten. Dort finden sich Beispiele wie

- *hanc donatione ista*
- *contra hanc epistula donationis ista*
- *antedicta villa illa*
- *ab ipso principe illo memorato*

Man erkennt deutlich, dass dieser Typ seine Nachfolger in den romanischen Sprachen hat: z. B. sp. “el hombre ese”, frz. “cette femme-ci/là”<sup>23</sup>.

## IX

Bevor ich die letzten Schritte meiner Argumentationskette vorführe, möchte ich etwas inhalten und nochmals rekapitulieren, was bisher zur Sprache kam. Ich habe dargelegt, dass die Spezifizierung von Nomina und, damit verbunden, die Einbindung in ein lückenloses anaphorisches Verweisnetz, eine Erscheinung ist, die aus Gründen einer angestrebten besonderen Genauigkeit schon seit dem 2. [S. 61] Jh. v. Chr. zu den Charakteristika der Textsorten ‘Gesetz’ und ‘Urkunde’ gehört. Deshalb sind diese Texte das beste Beobachtungsfeld für die Entwicklung des Systems der lateinischen Determinanten. Hier gilt nun, dass *is/ea/id*, die zunächst das Mittel der Wahl darstellen, immer mehr zurückgehen und ab dem 2. Jh. zunehmend durch *suprascriptus* (und ähnliche Formen), also thematisierte Textverweise, ersetzt werden. Am Beispiel dieser thematisierten Textverweise, die *is/ea/id* fast völlig ablösen, anhand ihrer Position beim Nomen und anhand des Übergangs von der Suspension zur Kontraktion, konnte eine deutliche Entwicklung zur Voranstellung der Spezifikatoren beobachtet werden. Sie wird erhärtet durch die Einengung der Stellungsmöglichkeiten, die man z. B. bei Cassiodor oder in den merowingischen Urkunden belegen kann. Alles deutet darauf hin, dass sich im lateinischen Nominalsystem grundlegende Wandlungen vollzogen haben, und zwar in Richtung auf eine Obligatorik der Determination von Nomina durch (dominant vorangestellte) Spezifikatoren.

<sup>22</sup>Der erste, der diese Beobachtungen zu Cassiodor gemacht hat, war A. Fischer mit seiner Dissertation *Die Stellung des Demonstrativpronomens bei den lateinischen Prosaikern*, Tübingen 1908. Es handelt sich, den damaligen Anforderungen entsprechend, um relativ kleinräumige Auszählungen. Auch wenn man die untersuchte Textbasis vergrößert, bestätigt sich die richtige Tendenz der Beobachtungen, die Fischer zu Cassiodor gemacht hat.

<sup>23</sup>Es liegt nahe, bei der Entstehung des postdeterminierenden bestimmten Artikels im Rumänischen auch an den Typus ‘iste domnu(s) ille’ zu denken, nicht nur an den immer herangezogenen Typus ‘porcus ille silvaticus’, die “Gelenkspartikel” Eugen Lerchs. (Vgl. Eugen Lerch, “Gibt es im Vulgärlateinischen oder im Rumänischen eine ‘Gelenkspartikel’?”, ZRPh. 60 [1940] S. 113-190.) An den Typus ‘iste domnu(s) ille’ zu denken, bietet sich um so mehr an, als die Entstehung eines postdeterminierenden bestimmten Artikels in einer Vielzahl von auf dem Französischen basierenden Kreolsprachen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf dem französischen Typus “cette femme-là” bzw. “ça femme-là” zurückgehen dürfte. Der bestimmte Artikel ist in diesen Kreolsprachen (die allesamt keine Genus-Unterschiede kennen) das suffigierte *-la*, im Kreol der Seychellen dagegen das präfigierte *ça* (*sa*). Auf Mauritius gibt es die “volle” Form ‘sa ... la’ als bestimmten Artikel.

Diese Veränderung im Nominalsystem ist nun noch an einer weiteren Erscheinung sehr deutlich abzulesen. Ab dem 2. Jh. wurde *is/ea/id* insbesondere auch deshalb durch *suprascriptus* ersetzt, weil es offenbar keinen adäquaten Nachfolger unter den determinierenden Morphemen gab. Spätestens ab dem 5./6. Jh. gibt es einen solchen Kandidaten mit einer starken Verankerung in der gesprochenen Sprache: es handelt sich um den Spezifikator *ipse*. Wir kennen dieses *ipse* zum einen aus Texten, die als Quellen des Vulgärlateins gelten, etwa aus der *Peregrinatio Aetherae*, in der eine Nonne ihre Wallfahrt ins Heilige Land beschreibt. Zum anderen sind sie uns speziell aus den Rechtstexten bekannt. So kann man schon in den *Leges Novellae* des *Corpus Iustinianum*, die im 6. Jh. in Ostrom entstanden sind, einen verstärkten Gebrauch von *ipse* im Sinn von ‘eben derselbe’, ‘der schon vorher Genannte’ feststellen. Gerade dieses *ipse*, das in der gesprochenen Sprache verankert war, tritt nun in den juristischen Texten ab dem 6. Jh. in zunehmendem Maße an die Stelle von *suprascriptus*, ohne diesen thematisierten Textverweis jemals völlig zu verdrängen<sup>24</sup>. *Ipse* wird dabei ganz analog zu *suprascriptus* verwendet. Man kann also beispielsweise in den Urkunden der merowingischen Könige jedes *ipse* durch ein *suprascriptus* ersetzen. Dies bedeutet freilich, dass *ipse* nur eine einzige Funktion hat — nämlich die einer Anapher, eines Verweises auf bereits Gesagtes.

## X

Bei den Überlegungen, die hier vorgeführt wurden, bin ich von einem doppelt merkwürdigen Sachverhalt ausgegangen: von der Häufung nominaler Spezifika-[S. 62] toren, die speziell in juristischen Texten seit dem 6. Jh. anzutreffen ist, und von dem Umstand, dass unter den Spezifikatoren *ipse* und nicht etwa jenes *ille* dominiert, das die Romanisten eigentlich erwarten würden. Warum in den juristischen Texten überhaupt Spezifikatoren vorkommen, ist inzwischen geklärt: Sie sind ein Charakteristikum, das lateinische juristische Texte, speziell Gesetze und Urkunden, von Anfang an prägt.

Die Diskurstradition der juristischen Texte gestattet es uns nun, die materielle Ausgestaltung des anaphorischen Netzes (mitsamt dem dahinterstehenden System) in ihrem Wandel zu beobachten. Bei diesem Wandel, der mit der Wende zum 3. Jh. beginnt und im 6. Jh. weit fortgeschritten ist, bildet sich ein nominales Determinations-System heraus, bei dem Spezifikatoren zunehmend obligatorisch werden.

Die Juristen werden in dieser Phase nun gewissermaßen eingeholt und überholt von der Entwicklung der lateinischen Sprache. Dank der Zähigkeit und des konservativen Charakters der lateinischen Schriftkultur bleibt uns diese Entwicklung in den meisten anderen Texten in ihrem Ausmaß verborgen. Da jedoch in juristischen Texten die Spezifizierung von Nomina durch Determinanten von Anfang an erlaubt, ja gefordert ist, da sie also nicht gegen die Norm einer bestimmten Textsorte verstößt, bilden die juristischen Texte ab dem 5./6. Jh. gewissermaßen ein Fenster, das uns —in dieser Hinsicht— einen Blick auf die “wirklichen” Verhältnisse im Latein bietet.

Dass man dieses Fenster bis jetzt nicht erkannt und in diesem Sinn genutzt hat, liegt daran, dass man die juristischen Texte nicht als Texte, sondern als Belege für gewissermaßen isoliert betrachtete Einzelphänomene angesehen hat. (Nur so konnte man auch zu der Ansicht gelangen, die Juristen hätten die Artikel in die romanischen Sprachen eingeführt.)

Offen ist nun noch die Frage, warum derjenige Spezifikator, der eine Vorstufe des späteren bestimmten Artikels in den romanischen Sprachen darstellt, *ipse* und nicht *ille* heißt. Beobachtet man die Verhältnisse in den merowingischen Urkunden, so kommt man zu ganz eindeutigen Zahlen: 568mal kommt *ipse* vor, 173mal begegnet der thematisierte Textverweis *suprascriptus* (wobei zwischen beiden, wie erwähnt, Funktionsgleichheit besteht); es

<sup>24</sup> ‘Sudit’, ‘susmentionné’, ‘ledit’ und dergleichen zählen von den ersten Anfängen an z. B. auch zur Sprache der (alt)französischen Juristen. — Die Entwicklung von lat. *ipse* zur Bedeutung ‘idem’ ist seit Tertullian, also seit der Wende vom 2. zum 3. Jh., sicher belegt. Vgl. hierzu auch *Lateinische Syntax und Stilistik* von Johann Baptist Hofmann, neu bearbeitet von Anton Szantyr, München 1965, S. 189 f., 192. Bemerkenswert ist freilich, dass in der Sprache der *Vetus Latina* ‘ipse’ noch eine relativ geringe Rolle spielt.

finden sich jedoch nur 39 Fälle mit jenem Spezifikator *ille*, der dann in den romanischen Sprachen die weiteste Verbreitung gefunden hat. Warum also, so muss man sich fragen, ist dann nicht *ipse* zum bestimmten Artikel in den meisten romanischen Sprachen geworden? Warum hat sich gerade *ille* von offensichtlich so bescheidenen Anfängen zu dem dann am meisten gebrauchten Spezifikator entwickelt?

Die Ursache liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit in der erwähnten funktionellen Beschränkung von *ipse*. Dieser Spezifikator wird ja nur als anaphorische Determinante verwendet und ist als solche mit *suprascriptus* austauschbar. Die Aufgaben, die in den späteren romanischen Sprachen die Artikel erfüllen, und auch die Aufgaben, die Spezifikatoren von Nomina erfüllen müssen, sind jedoch umfangreicher. Eine Funktion, die Spezifikatoren schon im klassischen Latein ausüben mussten, war z. B. diejenige der Kataphorik, des Verweises auf Nachfolgendes. Kataphorische Funktion wird speziell dort verlangt, wo ein Nomen mit einem restriktiven Relativsatz verknüpft ist, also in Fällen des Typs “derjenige Baum, [S. 63] den ich mit fünfzehn Jahren gepflanzt habe”. Das ‘derjenige’ verweist auf den nachfolgenden Relativsatz, der Relativsatz verweist umgekehrt auf den durch ‘derjenige’ markierten nominalen Anknüpfungspunkt. Das Mittel der Wahl für den Ausdruck der kataphorischen Relation ist hier nun schon im klassischen Latein —neben *is/ea/id*— die Determinante *ille*. Als Beispiel sei ein Passus aus dem Plautinischen *Amphitruo* (861-864) angeführt:

Ego sum *ille* Amphitruo, *cui* est servus Sosia  
Idem Mercurius *qui* fit quando commodumst  
in superiore *qui* habito cenaculo,  
*qui* interdum fio Iupiter, quando lubet.<sup>25</sup>

In diesem Fall wird Amphitruo in verschiedene Amphitruos aufgeteilt — in denjenigen, der Jupiter ist, denjenigen, der Merkur ist, und denjenigen, der bisweilen den Amphitruo spielt. In gleicher Funktion kommt *ille* in Syntagmen des Typs ‘Christum illum crucifixum’, ‘Socrates ille sapientissimus’, ‘aquilam illam argenteam’ vor. In solchen Fällen wird z. B. eine Person in mehrere Personen aufgespalten. Mit ‘Socrates ille sapientissimus’ greift man den Aspekt der Ganzheit ‘Socrates’ heraus, in dem es um die Weisheit geht, während man beispielsweise den Socrates beiseite lässt, der eine Frau namens Xanthippe hat. Da der Spezifikator *ipse* auf Anaphorik spezialisiert ist, bleibt für die kataphorischen Fälle nach dem Rückgang von *is/ea/id* auch in den merowingischen Urkunden nur das Mittel der Wahl des klassischen Lateins, also *ille*.

Ab etwa 600 n. Chr. kommt noch eine weitere Funktion für *ille* hinzu, die im Grunde eine Weiterentwicklung der beiden besprochenen Fälle darstellt. Es geht um das, was ich “Einordnung in einen größeren Kontext” nenne. Angenommen, in einer Erzählung ist die Rede davon, ein Vater habe zwei Söhne. ‘Zwei Söhne’ bildet dann eine Gesamtmenge, einen Rahmen, innerhalb dessen man zwischen ‘dem einen’ und ‘dem anderen’ Sohn unterscheiden kann. Ist nun beispielsweise von dem einen Sohn die Rede, so steckt hierin erstens ein anaphorisches Moment — es ist ja ‘der eine’ in einer schon vorher genannten Menge aus zweien. Gleichzeitig steckt ein oppositives, kataphorisches Element darin, denn ‘der eine’ impliziert ja stets ‘den anderen’<sup>26</sup>. Dasselbe ergibt sich bei Ordinalzahlen (und Superlativen). Nehmen wir an, der Vater hätte drei Söhne, so kann man statt ‘vom einen’ und ‘vom anderen’ nunmehr von ‘dem ersten’, ‘dem zweiten’ und ‘dem dritten’ Sohn sprechen. Ist die Rede von ‘dem zweiten Sohn’, so verweist man einerseits auf den übergeordneten Rahmen, der vorher durch die Angabe ‘drei Söhne’ gegeben wurde. Andererseits verweist

<sup>25</sup>Soy *aquel* Anfitrion *quién* tiene Sosias como criado; *l que* se transforma en Mercurio si le conviene, *l que* habita en un lugar celeste y *que* de vez en cuando, si le da la gana, se hace Iupiter.

<sup>26</sup>Vgl. hierzu das, was ich in der oben in Anm. 2 genannten Arbeit zum Thema ‘opposite Relation’ ausgeführt habe. — Bei lat. ‘alter’ ist das *ille* keine Neuerung, eher schon bei ‘alius’. Abel zitiert in der oben (Anm. 3) genannten Arbeit (dort auf S. 119) den entsprechenden Artikel im *Thesaurus Linguae Latinae*, wo ‘ille alter’ als “usitatissimum” bezeichnet wird.

man mit ‘der zweite’ auf ‘den ersten’ und den nachfolgenden ‘dritten’. Auch Ordinalzahlen ordnen ja —daher schon der Name— in einen bestimmten Rahmen ein<sup>27</sup>.

[S. 64] Das deutsche ‘der’ hat in ‘der erste’, ‘der zweite’ usw. oder in ‘der eine’, ‘der andere’ also die Funktion, ein Element in einen solchen übergeordneten Rahmen einzuordnen. Für diese Aufgabe des Einordnens in einen übergeordneten Rahmen wird etwa seit dem 6. Jh. das nämliche *ille* als Spezifikator verwendet, weil es zugleich anaphorisch und kataphorisch sein kann. Die Spuren in den romanischen Sprachen sind deutlich: ‘der eine/der andere’ oder die Ordinalzahlen haben in den romanischen Sprachen ja stets die Nachfolgeform von *ille*, also die spätere Grundform des bestimmten Artikels, bei sich.

## XI

Für die genannten Aufgaben —Markierung des Anknüpfungspunktes für einen restriktiven Relativsatz, Einordnung eines Teils in ein übergeordnetes Ganzes— steht auch in merowingischer Zeit und noch später nicht das anaphorische *ipse*, sondern nur *ille* zur Verfügung. Als Beispiel mag ein Passus aus der Ordensregel des Chrodegang dienen, die um die Mitte des 8. Jh.s entstanden sein muss (Chrodegang war zwischen 742 und 766 Bischof von Metz; die Ordensregel wurde vielfach kopiert, sie existiert beispielsweise auch in einer altenglischen Übersetzung). Der nachfolgende Passus ist der Anfang des Kapitels XXVIII. Er handelt von der Zuteilung von Kleidern, Schuhen und Brennholz. Die betreffende Stelle wurde erstmals von Henri François Muller in die romanistische Diskussion eingebracht. Muller hat sie als einen der relativ seltenen Belege zitiert, in denen in Rechtstexten des 8. Jh.s nicht dominant *ipse*, sondern —wenn auch gehäuft nur an dieser Stelle— dominant *ille* verwendet wird<sup>28</sup>.

XXVIII De vestimentis vel calciamentis seu lignum

(1) *Ille* media pars cleri, qui seniores fuerint, annis singulis accipiant cappas novas, et veteres quas praeterito anno acceperunt, semper reddant, dum accipiunt novas. (2) Et *illa* alia medietas cleri *illas* veteres cappas, quas *illi* seniores annis singulis reddunt, accipiant. (3) et *illi* seniores *illas* cappas, quas reddere debent, non commutent. (4) Sarciles accipiant *illi* presbyteri qui ibidem in domo assidue deserviunt, aut lana unde ipsos sarciles binos in anno habeant. (5) Et *ille* alius clerus, unus quisque singulos. (6) Camisiles autem [...]

Am Anfang des Paragraphen XXVIII geht es um die vestimenta, die nacheinander abgehandelt werden: zunächst um die “cappae” (Sätze [1] bis [3]), dann um die “sarciles” (Sätze [4] und [5]), dann um die “camisiles” (Satz [6] usw.). Der Themawechsel von den “cappae” zu den “sarciles” in Satz (4) ist schlecht markiert: hier müsste eigentlich —und an anderen Stellen wird auch so verfahren— stehen: „sarciles *autem* accipiant [...]”. ‘Autem’ ist in diesem (und in anderen Texten) ein wichtiges Gliederungssignal, weil es einen Wechsel des Subjekts anzeigt. — Beim Thema “cappae” wird nun unterschieden zwischen “derjenigen Hälfte des Klerus, der aus den Älteren [S. 65] besteht” und “der anderen Hälfte des Klerus”. Es handelt sich um die typische Einordnung von Teilen in ein größeres Ganzes, für die *ille* verwendet wird. Im ersten Satz kommt noch der restriktive Relativsatz als zusätzliche Motivation von *ille* dazu. Ein restriktiver Relativsatz liegt auch beim Objekt von Satz (2) vor: “*illas* veteres cappas, quas *illi* seniores [...]” — wobei “*illi* seniores” wiederum Einordnung in den größeren Rahmen bedeutet, denn “den Älteren” stehen implizit “die Jüngeren” gegenüber. Beim Objekt von Satz (3) liegt erneut der Fall eines restriktiven Relativsatzes vor, desgleichen beim Subjekt des Satzes (4). Am Anfang von Satz (5) geht

<sup>27</sup>In der Terminologie von František Daneš (1970) liegt hier eine Progression mit einem Hyper-Thema oder Hyper-Rhema vor. Vgl. “Zur linguistischen Analyse der Textstruktur.” In: *Folia Linguistica* 4: 72-78.

<sup>28</sup>S. *Chrodegangi, Metensis Episcopi (742-766) Regula Canoniorum*, hrsg. von Wilhelm Schmitz, Hannover 1889. — Henri François Muller hat seinerzeit nach der —an dieser Stelle und auch sonst im Übrigen kaum abweichenden— Version zitiert, die in der *Patrologia Latina* steht. Schmitz’ Version ist dagegen eine Edition im eigentlichen Sinn.



es mit “*ille alius clerus*” um die Restmenge, die im Vergleich zu den in Satz (4) genannten “*illi presbyteri, qui ibidem in domo assidue deserviunt*” übrig bleiben. Es geht also wiederum um die Einordnung in den größeren Rahmen. Dort, *wo nur* Anaphorik vorliegt, also im letzten Teil des Satzes (4), steht *ipse*: “*Sarciles accipiant [...], aut lana (= Objekt) unde ipsos sarciles (die vorgenannten) [...] habeant*”. — Was in diesem ganzen Passus vorliegt, ist also nicht ein Beweis für die Zunahme der Verwendung von *ille* als einem nominalen Spezifikator, sondern eher der Beweis, dass *ille* überall dort eintritt, wo das nur anaphorische *ipse* nicht eintreten kann<sup>29</sup>. [S. 66]

## XII

Es zeigt sich somit, dass eine genauere Analyse der Funktionen, die die Spezifikatoren *ipse* und *ille* im Textzusammenhang haben können, das Übergewicht zu erklären vermag, das in den juristischen Texten seit dem 6. Jh. *ipse* gegenüber *ille* auszeichnet. In dieser Funktionsanalyse dürfte auch der Kern für die Antwort liegen, die man auf die vorher gestellte Frage geben kann, warum die weitere Entwicklung zu den romanischen Sprachen hin so verlaufen ist, wie sie tatsächlich verlief, warum also nicht *ipse* sondern *ille* sich in den meisten romanischen Sprachen zum bestimmten Artikel entwickelt hat: *Ipse*, das in juristischen Texten an die Stelle von *suprascriptus* tritt, ist zunächst nur anaphorisch. Zur Funktion der Spezifizierung von Nomina und zur Funktion der späteren Artikel zählt jedoch gerade auch die Kataphorik, es zählt dazu auch die Einordnung in einen bestimmten Rahmen, die zugleich anaphorisch und kataphorisch ist. Für die weitere Entwicklung hätte es theoretisch immerhin drei Möglichkeiten gegeben:

1. Die Aufgabe der Anaphorik wird durch *ipse* wahrgenommen; die Aufgabe der Kataphorik und der mit der Kataphorik mitunter zugleich verbundenen Anaphorik wäre dagegen diejenige von *ille* geblieben. Zwei verschiedene Funktionen wären also von zwei materiell verschiedenen Spezifikatoren wahrgenommen worden.
2. *Ipse* entwickelt sich zu einer Determinante weiter, die ihre Einschränkung auf anaphorischen Gebrauch verliert und auch für Kataphorik zur Verfügung steht.
3. *Ille*, das ja nicht nur kataphorisch, sondern auch anaphorisch sein kann, übernimmt die Aufgaben von *ipse* mit.

<sup>29</sup>Es gibt natürlich in den Texten auch Ansätze, *ipse* kataphorisch zu verwenden. In der *Regula Chrodegangi*, die ich darauf hin untersucht habe, sind es jedoch nur zwei Fälle, in denen ein durch *ipse* spezifiziertes Nomen mit einem Relativsatz vorkommt. Das erste Beispiel steht in Kap. III: “*Et in ipsas mansiones intra ipsa claustra nec clericus nec laicus bibere, nec manducare, nec dormire, non praesumant, nisi ipsi clerici, qui in ipsa congregatione sunt, aut illi clerici, qui ibidem in ipso claustro per iussionem episcopi sui senioribus suis deserviunt*.” Das zweite Beispiel steht in Kap. VIII: “*Et in ipsis diebus Dominicis, vel festiuitatibus sanctorum praeclaris, omnibus ipse clerus, ut diximus, qui foras claustra est, ad nocturnas et ad matutinas veniant [...]*”. Genauso, wie es gelegentlich “Grenzüberschreitungen” von *ipse* in die Domäne von *ille* gibt, gibt es im selben Text Fälle, in denen das merkmallosere *ille* in nur anaphorischer Bedeutung verwendet wird, z. B. im Titel des schon genannten Kapitels III und im ersten Satz dieses Kapitels. Der Titel lautet: “*Ut in illa claustra omnes in uno dormiant*.” Der erste Satz beginnt mit “*ita instituumus ut in illa claustra ille clerus canonicus, qui sub ipso ordine, Deo adiuvante, vivere debent, ut omnes in uno dormiant in dormitorio, praeter illos quibus episcopus licentiam dederit, secundum quod [...]*”. Der erste Fall “*illa claustra*” ist dabei nur anaphorisch, das nachfolgende “*ille clerus canonicus*” wird schon durch einen restriktiven Relativsatz determiniert, bei “*ipso ordine*” liegt ebenfalls die normale Verwendungsweise vor.

Ähnliche Verhältnisse wie in der *Regula Chrodegangi* aus der Mitte des 8. Jh.s sind bereits in der *Peregrinatio Aethiopiae* zu beobachten. Ich habe die Passus, die schon Trager (vgl. oben Anm. 3) auf den S. 9-49 analysiert hat, einer Analyse nach meinen Kriterien unterzogen und dabei Folgendes festgestellt: 1. *ipse* kommt 59mal anaphorisch vor, *ille* 11mal; 2. *ipse* steht 8mal mit Relativsatz, *ille* 31mal; 3. wenn Relativsätze nicht zu einem Bezugsnomen gebildet werden, das durch *ille* spezifiziert ist, werden eher als *ipse* die Spezifikatoren *is, hic, iste* verwendet (insgesamt 18mal); 4. auch zur Einordnung in einen größeren Rahmen wird —mit einer einzigen Ausnahme— *ille* und nicht *ipse* verwendet. Vgl. etwa III.5: “[...] in *ipsa* (anaphorisch) summitate montis *illius* mediani”; II,6: “[...] *ipse* (anaphorisch) *ille* medianus, in quo [...]” — wobei sowohl Einordnung in einen größeren Rahmen als auch Relativierung vorliegt.

Der erste Weg mit zwei verschiedenen Determinanten ist nirgendwo direkt beschrifteten worden<sup>30</sup>. Der zweite Weg ist der, den einige wenige romanische Sprachen gegangen sind<sup>31</sup>. Der dritte Weg schließlich ist der, den die Mehrzahl der romanischen Sprachen beschritten hat.

Diese Entwicklung weiterzuverfolgen wäre jedoch ein anderes, weiteres Thema<sup>32</sup>. Ich will es hier bei diesen Ausführungen belassen. Sie dürften allemal [S. 67] gezeigt haben, dass es von Vorteil sein kann, Texte zunächst einmal als Texte —mit ihren charakteristischen Notwendigkeiten und ihrer charakteristischen Tradition— zu sehen, nicht nur gewissermaßen als “Steinbrüche” für die Beobachtung von Einzelerscheinungen. Bisweilen kann eine Sehweise, die sich an der Texttradition orientiert, sogar einen Blick auf das “eigentliche” Latein ermöglichen.

Freiburg i. Br., im September 1985

POSTSCRIPTUM EN 2008:

En 1987, una alumna, Maria Selig, terminó su tesis doctoral sobre “El desarrollo de los determinantes del nombre en latín tardío”<sup>33</sup>. La base de este trabajo fueron de un lado documentos del ámbito jurídico en parte ya tenidos en cuenta en el presente texto, de otro lado una serie de vidas de santos: *Liber de virtutibus S. Juliani* (de Gregorio de Tours, ca. 580), *Vita Wandregiseli* (ca. 700), *Vita Hugberti* (ca. 750), *Vita Trudonis* (ca. 780) y *Vita Eufrosine* (antes de 800). Lo esencial era restringirse a determinados géneros textuales con sus tradiciones discursivas.

Maria Selig subraya que la emergencia de los artículos en las lenguas románicas no debe ser vista como un desarrollo monocausal, sino que nace del conjunto de a lo menos tres factores. (1) la funcionalización de predeterminantes del nombre como marcas del papel sintáctico (los casos sintácticos) – factor que sin embargo tiene mucho menos importancia de lo que muchos creían antes<sup>34</sup>. (2) La funcionalización en el sentido de una pragmática del discurso: los determinantes del nombre aseguran la cohesión y la coherencia del texto y su perfil en términos de tema y rema —lo esencial de esta función observada en su caso sobre

<sup>30</sup>Es ist jedoch gewiss nicht ohne Interesse, dass sich in diesem Zusammenhang Folgendes feststellen lässt: Dort, wo es in den romanischen Sprachen einen Spezifikator des Nomens gibt, der stets die oppositive Relation signalisiert —der also beispielsweise, wenn er bei einem Nomen steht, ankündigt, dass ein eventuell nachfolgender Relativsatz restriktiv zu verstehen ist—, gehen die betreffenden Formen auf *ille* zurück: it. *quello*, span. *aquel*, afr. *cil*, aprov. *aquel*, rum. *cel*. Zur besonderen Rolle dieses *cel* im Rumänischen vgl. die oben in Anm. 2 zitierte Arbeit, S. 134-141. Das deutsche Äquivalent ist übrigens ebenfalls eine Ableitung von ‘jener’: derjenige.

<sup>31</sup>Zu den Nachfolgern vor. lat. *ille*, *ipse* vgl. Wilhelm Meyer-Lübke, *Grammatik der romanischen Sprachen*, 2. Band (Romanische Formenlehre), Leipzig 1894, §106.

<sup>32</sup>Ich habe vor diese Entwicklung an anderer Stelle im größeren Zusammenhang der Transformation des lateinischen Nominalsystems zu behandeln. Wichtig ist z. B. der enge Zusammenhang mit der Entwicklung des Nominalsystems von der Post- zur Prädetermination. Bei dieser Entwicklung muss man, was die Setzung von Spezifikatoren betrifft, z. B. genau differenzieren nach ihrem Vorkommen bei den verschiedenen Aktanten oder Zirkumstanten, die ein Verb haben kann. Vor allem für die Entwicklung der Possessiva zu Spezifikatoren braucht man neben der schon genannten Seilerschen Dimension ‘Determination’ eine weitere Dimension aus dem Bereich des Kölner Universalien-Projekts: diejenige mit den beiden Extrempolen ‘Abstraktion’ und ‘Individuation’. Von hier aus lassen sich dann zwei Lösungen desjenigen Problems darstellen, das Possessiva für ein System nominaler Spezifikation bedeuten. Vgl. Hansjakob Seiler, *Apprehension. Language, Object, and Order*, Part III: ‘The Universal Dimension of Apprehension’. Tübingen 1986.

<sup>33</sup>Pareció en 1992 bajo el título *Die Entwicklung der Nominaldeterminanten im Spätlatein*, Tübingen : Gunter Narr (ScriptOralia; 26).

<sup>34</sup>Elisabeth Leiss subraya lo mismo respecto de otras lenguas (entre otras la Búlgara) en su libro *Artikel und Aspekt: Die grammatischen Muster von Definitheit*. Berlin & New York : Walter de Gruyter, 2000.

todo en las vidas de santos— y los medios adecuados se ven ya en el esquema en página 9<sup>35</sup>. La autora ve en este punto una ocasión para establecer un vínculo entre la oralidad conceptual y la estructura textual<sup>36</sup>. (3) Los predeterminantes son medios convenientes que contribuyen a un aumento del carácter sea temático, sea remático (en el caso de los indeterminantes o indefinidos).

---

<sup>35</sup>Repetición de nombres propios que son identificadores unívocos; pronominalización y empleo de determinantes del nombre – en este caso ‘*emptorem superscriptum*’ y ‘*eum puerum de quo agitur*’.

<sup>36</sup>Este factor parece ser esencial también en la evolución de lenguas germánicas – artículos en Alemán antiguo y Inglés antiguo.